

GEMEINDE BOTTMINGEN



**REGLEMENT
ÜBER DIE HUNDEHALTUNG**

(Stand 21. Juni 2017)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit	3
II.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
§ 3	Überwachung	3
§ 4	Leinenzwang, Zutrittsverbote	3
§ 5	Verunreinigung	4
III.	Organisation	4
§ 6	Registrierung	4
§ 7	Kennzeichnung	4
§ 8	aufgehoben	4
IV.	Gebühren	4
§ 9	Gebühren	4
§ 10	aufgehoben	5
V.	Massnahmen und Strafen	5
§ 11	Massnahmen	5
§ 12	Strafen	6
§ 12a	Ordnungsbussenverfahren	6
VI.	Schlussbestimmungen	6
§ 13	Übergangsbestimmungen	6
§ 14	Inkrafttreten	7
ANHANG		8

Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 ff., § 8 f. und § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bottmingen.²

§ 2

Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.³

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3⁴

Überwachung ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten,
 - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
 - Hunde absichtlich zu reizen,
 - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4

Leinenzwang,
 Zutrittsverbote ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden
 a) an verkehrsreichen Strassen,
 b) auf Sportanlagen, Schularealen und in Naturschutzgebieten,

¹ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

² Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

³ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

⁴ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

c) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

² Auf Spielplätzen und auf dem Friedhof besteht ein Zutrittsverbot für Hunde.

³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5

Verunreinigung Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde verpflichtet.

III. Organisation

§ 6

Registrierung ¹ Die Gemeinde führt ein Register über alle ansässigen Hunde und deren Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind für die periodischen Impfungen verantwortlich und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7

Kennzeichnung Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.⁵

§ 8⁶

IV. Gebühren

§ 9⁷

Gebühren	¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:		
	a) pro Hund und Jahr	CHF	100
	b) aufgehoben		
	c) einmalige Einschreibgebühr	CHF	30
	d) aufgehoben		

⁵ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

⁶ Aufgehoben am 21. Juni 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2018

⁷ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

- e) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen und Bussenverfügungen etc. nach Aufwand bis CHF 500
- f) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter/die Halterin effektive Kosten

² Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Die jährlichen Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

⁶ Keine Gebühren werden für ausgebildete Sozial- und Therapiehunde erhoben.

§ 10⁸

V. Massnahmen und Strafen

§ 11

Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern und Hundehalterinnen, die ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.⁹

⁸ Aufgehoben am 21. Juni 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2018

⁹ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.¹⁰

§ 12

Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis CHF 5'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.¹¹

² Straftbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 12a¹²

Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen die Bestimmungen des Hundereglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

² Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

³ Die Gemeindestellen sowie Angehörigen der Gemeindeordnungskräfte und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die Gebühren gemäss § 9 des Reglements treten per 1. Januar 2018 in Kraft.¹³

¹⁰ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

¹¹ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

¹² Ergänzung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

¹³ Änderung vom 21. Juni 2017, in Kraft per 1. Januar 2018

ANHANG

Ordnungsbussenliste gemäss § 12a des Hundereglements:

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
1.	Verstösse gegen das Hundereglement (HR)	
1.1.	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HR)	50
1.2.	Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HR)	100
1.3.	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	100
1.4.	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)	100
1.5.	Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	100
1.6.	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z. B. Leinenzwang (§ 11 HR)	200